

Protokoll zum
154. Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden
Vom 22.06.2018^{1*}

Pascal A. Becker

Rechtsanwalt, rehborn.rechtsanwälte

**„Das Spannungsverhältnis zwischen Schweige- und Mitwirkungs-
pflicht von Berufsheimnisträgern in der steuerlichen Außenprü-
fung“**

* Dr. Max Weber, Wiss. Mit. am Lehrstuhl für Steuerrecht, Bochum.

I. Einleitung	1
II. Vortrag von Herrn Becker	1
1. Einführung	1
2. Kollisionslage zwischen Mitwirkungs- und Schweigepflicht.....	2
3. Auszug finanzgerichtlicher Entscheidungen	2
a) BFH v. 11.12.1957, BFHE 66, 225 (Zusammenstellungen I)	2
b) BFH v. 21.4.1995 – VIII B 133/94 (Zusammenstellungen II)	2
c) BFH v. 14.5.2002, DStR 2002, 1300 (Fahrtenbuch / Postausgangsbuch).....	3
d) BFH v. 26.2.2004, DStR 2004, 715 (Bewirtungsbelege)	3
e) BFH v. 28.10.2009, DStR 2010, 326 (Schwärzungsmöglichkeit)	3
f) BFH v. 27.9.2017, DStR 2017, 2611(Zusammenfassende Meldung).....	3
g) Zwischenergebnis.....	3
4. Bisherige Lösungsansätze.....	5
a) Vorschlag von Streck/Kamps.....	5
b) Handlungsanregung von Wenzig	5
c) Lösungsansätze von Hentschel.....	5
d) Hinweise des DWS-Instituts	5
e) Zwischenergebnis.....	6
5. Eigener Vorschlag	6
a) Reform der §§ 30, 193 ff. AO.....	6
aa) § 30 AO	6
bb) § 193 ff. AO.....	7
b) Änderung der §§ 203, 355 StGB.....	8
aa) § 203 StGB	8
bb) § 355 StGB.....	8
c) Reform des Berufsrechts.....	8
aa) Rechtsanwältliches Berufsrecht (BRAO / BORA)	8
bb) Berufsrecht der StB und WP (StBerG / WPO).....	9
cc) (Zahn-)ärztliches Berufsrecht (MBO-Ä / MBO-Z)	9
6. Fazit.....	9

I. Einleitung

Herr Professor Seer begrüßt die Teilnehmer des 153. Steuerseminars.

Zunächst stellt der den Vortragenden Herrn Becker vor. Dieser war bereits Student im Schwerpunktbereich von Herrn Professor und begann nach erfolgreichem ersten Staatsexamen, bei Herrn Professor Seer zu promovieren. Herr Becker ist mittlerweile Rechtsanwalt bei der Kanzlei rehborn.rechtsanwälte. Sodann umreißt Herr Professor Seer kurz den Hintergrund des zu behandelnden Themas. Und zwar sei Ausgangspunkt der Thematik eine Veröffentlichung des DWS-Instituts gewesen,² die sich damit beschäftigte, ob Berufsgeheimnisträger Daten für Prüfungszwecke öffnen müssen und/oder wie der Berufsgeheimnisträger die Daten herzurichten hat, um sowohl seinen steuerlichen Mitwirkungspflichten und auch seinen berufsrechtlichen und strafrechtlich bewährten Pflichten nachzukommen. Die damalige Veröffentlichung sei allerdings keinesfalls der „Stein der Weisen“ gewesen, sodass es sich anbot dieses Thema für Promotionszwecke in den Blick zu nehmen, was er Herr Becker schließlich gemacht hat und seine bisherigen Ergebnisse und Ideen nun vorstellen wird.

II. Vortrag von Herrn Becker

Auch Herr Becker stellt sich kurz vor und weist darauf hin, dass er nunmehr schwerpunktmäßig im Medizinrecht beschäftigt sei, sodass er die Materie in der Praxis nicht nur von der steuerrechtlichen, sondern auch von der berufsrechtlichen Seite aus betrachten kann.

1. Einführung

Inhaltlich beginnt Herr Becker damit, seine Agenda für den zu haltenden Vortrag kurz vorzustellen. Daraufhin umreißt Herr Becker das Spannungsverhältnis, das seiner Dissertation zu Grunde liegt. So seien insbesondere Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als berufsrechtlichen verpflichtet und strafrechtlichen gehalten, die Geheimnisse ihrer Patienten/Mandanten zu wahren. Der Geheimnisschutz der genannten Berufe sei auch im wesentlichen gleich ausgestaltet, sodass er im Folgenden nicht weiter differenzieren werde.

Dem Geheimnisschutz stehe aber im steten Konflikt zu den steuerlichen Mitwirkungspflichten, die sich in der Außenprüfung verdichten. Genau dieses Spannungsfeld aufzulösen habe er sich im Rahmen seiner Arbeit zur Aufgabe gemacht.

² DWS-Institut, DStR 2012, Beih. Nr. 48, S. 121 ff.

2. Kollisionslage zwischen Mitwirkungs- und Schweigepflicht

Diese Kollisionslage wird sodann noch konkretisiert. Während eine Mitwirkungspflicht Auskunfts- und Einsichtsgewährungspflichten zur Folge habe, führe eine ernstgenommene Schweigepflicht zu einem Totalverweigerungsrecht. Zur Verdeutlichung führt Herr Becker das Beispiel eines niedergelassenen Arztes, bei dem der Außenprüfer Einsicht in Honorarrechnungen und Fahrtenbücher des zur Praxis gehörenden KfZs verlangt. Der Arzt stehe nunmehr in einem Dilemma. Entweder verletzt er seine steuerlichen Mitwirkungspflichten, was insbesondere die negative Rechtsfolge des § 160 AO und eine Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung begründen kann. Oder aber er verletzt seine Pflicht zur Geheimniswahrung, was Geldbußen, den Approbationsentzug und insbesondere strafrechtliche Folgen haben kann. Nicht zu verachten seien aber auch die „übersetzlichen“ Folgen. Denn der Geheimnisträger steht nicht nur in einem Pflichtenverhältnis zum Staat, sondern auch zu seinem Patienten/Mandanten, in dem jedenfalls das Vertrauensverhältnis erschüttert werden kann.

3. Auszug finanzgerichtlicher Entscheidungen

Um das nunmehr hinreichend skizzierte Spannungsverhältnis zu lösen, möchte Herr Becker zunächst einen Auszug finanzgerichtlicher Entscheidungen darstellen, die sich auf unterschiedliche Art und Weise mit eben jedem Spannungsverhältnis auseinandergesetzt haben.

a) BFH v. 11.12.1957, BFHE 66, 225 (Zusammenstellungen I)

Einer frühen Entscheidung des BFH lag der Fall zu Grunde, dass ein Arzt unter Verweis auf seine Schweigepflicht die Vorlage der Patientenkartei verweigert hat. Daraufhin entschied das FG, dass es ausreichend sei, wenn der Arzt die patientenbezogenen Daten verdecke. Der BFH ging darüber hinaus und forderte aussagekräftige Auszüge, die eine Außenprüfung überhaupt erst ermöglichen. Nicht erforderlich sei aber, dass der Arzt Originalunterlagen vorlege. Vielmehr reichten auch Auszüge und Zusammenstellungen aus. Herr Becker weist nun aber auf die Problematik hin, dass der Beweiswert solcher Zusammenstellungen gegenüber den Originalunterlagen nur ein geringer sei.

b) BFH v. 21.4.1995 – VIII B 133/94 (Zusammenstellungen II)

Ähnlich entschied der BFH im Fall eines Rechtsanwalts, der seine Aktenauszüge unter Rekurs auf seine anwaltliche Schweigepflicht nicht offenbaren wollte. Auch in diesem Fall seien Zusammenstellungen ausreichend. Erneut sei laut Herrn Becker aber auch hier der Beweiswert solcher Zusammenstellungen für die Außenprüfung anzuzweifeln.

c) BFH v. 14.5.2002, DStR 2002, 1300 (Fahrtenbuch / Postausgangsbuch)

Eine weitere Entscheidung des BFH betraf die Verweigerung eines Steuerberaters sein Fahrtenbuch und sein Postausgangsbuch offenzulegen. Daraufhin entschied jedoch der BFH, dass es zulässig sei, den Namen des Mandanten und auch das Mandatsverhältnis offenlegen zu müssen. Für den Detailgrad der vorgelegten Unterlagen sei auf dem Maßstab der Nachvollziehbarkeit abzustellen, sodass unter Umständen auch neutralisierte Unterlagen ausreichend sein können. Die Frage des Beweiswertes stelle sich konsequenterweise daher auch hier.

d) BFH v. 26.2.2004, DStR 2004, 715 (Bewirtungsbelege)

In einer weiteren Entscheidung des BFH musste dieser beurteilen, ob ein Rechtsanwalt Bewirtungsbelege vorlegen muss, wenn sich daraus Mandatsbezogene Daten ergeben können. Der BFH bejahte dies, indem er annahm, dass der Mandant bei sozialadäquater Betrachtung durch die Teilnahme an den Geschäftsessen jedenfalls schlüssig in die Weitergabe dieser Daten eingewilligt habe, sodass dem Rechtsanwalt kein Auskunftsverweigerungsrecht zur Seite stehe. Herr Becker kritisiert daraufhin, dass es für eine solche Betrachtung an einer normativen Grundlage fehle.

e) BFH v. 28.10.2009, DStR 2010, 326 (Schwärmungsmöglichkeit)

Im Jahr 2009 entschied der BFH sodann, dass unbeschadet eines Verweigerungsrechts nach § 104 AO die Möglichkeit besteht, dass der Steuerpflichtige mandatsbezogene Angaben schwärzt. Erneut wäre aber der Beweiswert solcher Aufzeichnungen fraglich. Zudem sei der damit verbundene Aufwand des Steuerpflichtigen, sodass auch diese Möglichkeit nach Ansicht von Herrn Becker nicht praktikabel erscheint.

f) BFH v. 27.9.2017, DStR 2017, 2611 (Zusammenfassende Meldung)

Zuletzt stellt Herr Becker noch eine jüngere Entscheidung des BFH dar, in der dieser Entschieden hat, dass die USt-ID nicht unter das Berufsgeheimnis falle oder jedenfalls nicht so persönlich sei, dass dieses Datum zurückgehalten werden könnte. Der Unternehmer sei zudem mit der Weitergabe der USt-ID einverstanden, wenn er diese seinem Vertragspartner für Zwecke der umsatzsteuerlichen Abwicklung nennt. Herr Becker kritisiert, dass es an der Normative Grundlage für eine solche „Fiktion“ fehlt. Herr Professor Seer weist darauf hin, dass es sich wohl eher um eine unwiderlegliche Vermutung handele.

g) Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis hält Herr Becker fest, dass in der Rechtsprechung eine Tendenz zu erkennen sei, die zu Lasten der Schweigepflicht ausfalle.

Es beginnt sodann eine offene Diskussion, in der Herr Professor Seer zunächst darauf hinweist, dass die weitergegebenen Daten ja ohnehin dem Steuergeheimnis des § 30 AO unterlägen, sodass insofern ja auch in Bezug auf die Geheimnisoffenbarung ein Sonderfall vorliegen. Insbesondere ein strikt verstandenes Steuergeheimnis würde letztlich nur zu einer Verlängerung des Geheimnisschutzes führen. Entscheidend sei am Ende stets der Einzelfall. So seien Patientendaten schützenswerter als der Name eines Restaurantgastes.

Daraufhin erwidert Herr Becker, dass das Steuergeheimnis nicht in dieser Weise vom BFH zur Rechtfertigung herangezogen worden sei.

Herr Preuss weist darauf hin, dass auch das Datum eines Namens von großer Bedeutung sein kann. Er führt das Beispiel eines Insolvenzberaters an. Ein Mandant eines solchen sei durchaus an der Geheimhaltung interessiert. Gleiches gelte für Strafverteidiger.

Herr Professor Seer weist erneut darauf hin, dass das Steuergeheimnis möglicherweise als Abwägungsgrund dienen könne, da diesem eine zusätzliche Schutzfunktion zukommt.

Eine Meldung aus dem Publikum weist zudem darauf hin, dass jedenfalls aus Sicht eines Notars auch bereits die Tatsache eines Mandats schutzwürdig sei.

Herr Professor Seer weist darauf hin, dass innerhalb derselben Behörde und des selben Landes keine Relevanz für den Geheimnisschutz bestehe. Insoweit sei dies unproblematisch. Allerdings sei natürlich problematisch, was in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO steht, der als eine generelle Offenbarungsmöglichkeit missbraucht werden könnte. Herr Professor Seer kritisiert darüber hinaus, dass das Steuerrecht nicht zu sehr auf andere Rechtsgebiete ausstrahlen dürfe. Insbesondere dürften steuerliche Fehler nicht zu Gewerbeuntersagungen oder Ähnlichem führen.

Herr Dr. Weckerle hält ein intern offenbartes Datum steuerstrafrechtlich für unverwertbar. Jedenfalls sei da doch eine Grenze erreicht.

Herr Professor Seer weist in diesem Zusammenhang auf die Regelung des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO hin

Daraufhin wird aus dem Publikum erwidert, dass dies aber ja kein freies Datenhinundherschreiben erlaube.

Herr Seer weist darauf hin, dass aber für die Nutzung der Daten jedenfalls eine gesetzliche Grundlage bestehe.

Eine weitere Meldung weist darauf hin, dass das Steuergeheimnis auch einen Drittschutz habe. Ein Verstoß gegen Schweigepflicht könne daher nicht durch das Steuergeheimnis gerechtfertigt werden.

Herr Professor Seer bleibt dabei, dass das Steuergeheimnis rechtfertigende Wirkung haben könnte, sodass ein Verstoß gegen die Schweigepflicht nicht rechtswidrig sei. Er hält allerdings bestimmte Einzelfälle für problematisch, wie zum Beispiel eine Patientenkartei, in der wohl nahezu jedes Datum geschwärzt werden müsste, was aber – wie Herr Becker richtig gesagt habe – unpraktikabel sei.

Eine Meldung aus dem Publikum weist darauf hin, dass es doch Ziel sein müsse, dem Berufsgeheimnisträger Rechtssicherheit zu verschaffen, sodass er seinen "Save Harbour" kenne.

4. Bisherige Lösungsansätze

Herr Becker setzt an dieser Stelle wieder an und stellt bisher vorgeschlagene Lösungsmöglichkeiten vor.

a) Vorschlag von Streck/Kamps

Zunächst geht er auf einen Vorschlag von Streck/Kamps ein, die präventive Organisationsmaßnahmen vorschlagen; insbesondere Schwärzungsmöglichkeiten. Dies sei aber nach Herrn Becker erneut unpraktikabel.

b) Handlungsanregung von Wenzig

Auch Wenzig wählt einen Präventiven Ansatz und sieht die Verantwortung in erster Linie beim Steuerpflichtigen, der aufgrund seiner Sach- und Verantwortungsnähe eigene Ansätze entwickeln müsse, um seinen Pflichten gerecht zu werden. Zudem sei nach Wenzig der Schutz durch § 30 AO ausreichend. Erneut stelle sich nach Herrn Becker aber die Frage der Praktikabilität.

c) Lösungsansätze von Hentschel

Nach Hentschel bietet § 30 AO gerade keinen ausreichenden Schutz, sodass die Lösung der Konfliktlage nur durch den Gesetzgeber durch Änderungen der AO und des StGB herbeigeführt werden könne. Hentschel konkretisiert aber nicht, wie solche Änderungen aussehen könnten.

d) Hinweise des DWS-Instituts

Das DWS-Institut hat eine Reform des Steuergeheimnisses angeregt und darauf hingewiesen, dass man auf Kontrollmitteilungen zukünftig verzichten müsste, um einen effizienten Schutz der Daten Dritter zu gewährleisten.

e) Zwischenergebnis

Herr Becker kommt daraufhin zu dem Ergebnis, dass keiner der gemachten Vorschläge vollends überzeugen kann, da keinesfalls Rechtssicherheit geschaffen werde. Es müsse ein Ausgleich zwischen der Schweigepflicht und dem Ermittlungsbedürfnis hergestellt werden.

Es sei eine Ausweitung der Schweigepflicht auf die Finanzverwaltung vorzunehmen, sodass es kein Schutzgefälle mehr gebe.

5. Eigener Vorschlag

Herr Becker beginnt nun seinen ausgearbeiteten Reformvorschlag vorzustellen.

a) Reform der §§ 30, 193 ff. AO

aa) § 30 AO

Zunächst strebt er eine klarstellende Ergänzung in einem neu zu schaffenden § 30 Abs. 1 S. 2 AO an, wonach Verletzungen des Steuergeheimnisses straf- und disziplinarrechtlich geahndet werden. Er erhofft sich durch diese deklaratorische Androhung eine Sensibilisierung der Finanzbeamten und eine jedenfalls mittelbare Stärkung des Steuergeheimnisses.

Herr Professor Seer hält dies zunächst für überflüssig, da es ja das Legalitätsprinzip gebe.

Herr Becker weist daraufhin auf § 355 StGB hin, wonach es sich um ein Antragsdelikt handele.

Herr Professor Seer sagt, dass dann ja wohl dort das Problem liege. Herr Becker stimmt ihm zu und erwidert zugleich, dass er auch vorhabe das Antragserfordernis zu streichen.

Herr Preuß meldet sich zu Wort und meint gehört zu haben, dass auf die Steuerakte von Herrn Hoeneß wohl 1400 Beamte Zugriff gehabt hätte.

Herr Professor Seer erwidert, dass dieses Problem nicht in eine Doktorarbeit passt. Zudem sei dies in Zeiten von "Big Data" wohl kaum überraschen. Gleichzeitig sei ein Zugriff auf eine Datei aber auch leichter nachzuweisen. Dies wird aus dem Publikum bestätigt. Problematisch sei vielmehr, dass der Bürger selbst seine Akte nicht einsehen könne. Angesprochen ist damit das von Herrn Professor Seer geforderte Akteneinsichtsrecht.

Herr Preuß hält es darüber hinaus aber für nachvollziehbar auch eine rein deklaratorische Norm einzuführen.

Herr Becker möchte darüber hinaus einen neuen § 30 Abs. 4a AO schaffen, wonach die Nrn. 1, 4 und 5 von § 30 Abs. 4 AO bei Daten, die bei einem Berufsgeheimnisträger gefunden wurden,

keine Anwendung finden. Herr Becker erhofft sich dadurch eine wesentliche Stärkung des Steuergeheimnisses und damit auch der geheimnisschutzbezogenen Daten.

Nach kurzer Diskussion, ob auch § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO aufgenommen werden sollte, was letztlich verneint wird, fordert ein Zuhörer, dass man ja gut ein Zitiergebot einführen könnte, um erneut die Sensibilität des Handelnden Beamten zu erhöhen.

Herr Professor Seer hält die Zielsetzung der angedachten Norm für zu eng und weist gleichzeitig auf die Schwierigkeiten hin, die es in einer Doktorarbeit nach sich zieht, wenn man sich zum Gesetzgeber aufschwingen möchte. Dies sei grundsätzlich natürliche möglich, allerdings sehr risikobehaftet, da es viele Kleinigkeiten zu beachten gebe. In der Sache kritisiert er, dass der Bezug nur zur Außenprüfung zu kurz greife. Zudem seien nicht alle vom Wortlaut erfassten Daten Dritter auch tatsächlich Berufsgeheimnisse.

Es fehlen weitere Verfahren neben der AP und auch Einzelauskünfte. Zweifelhaft sei zudem, ob überhaupt einseitig der Geheimnisträger geschützt werden soll.

Eine Meldung weist darauf hin, dass strafrechtlich Daten Dritter solche sind, die „anvertraut“ sind.

Herr Becker weist darauf hin, dass es ihm insbesondere darum geht eine Verhinderung zu Lasten Dritter sicherzustellen.

Mit der Frage, ob auch ein Nicht-Datum ein Datum sein kann, was nicht abschließend geklärt wird, schließt die Diskussion bezüglich § 30 Abs. 4a AO.

bb) § 193 ff. AO

Herr Becker erwägt zudem, Daten Dritter, die von Berufsgeheimnisträgern beschafft wurden von Kontrollmitteilungen auszuschließen.

Erneut weist Herr Professor Seer darauf hin, dass es sich nur um „anvertraute“ Daten handeln könne.

b) Änderung der §§ 203, 355 StGB

aa) § 203 StGB

Darüber hinaus möchte Herr Becker in § 203 StGB eine Strafbefreiung für Berufsgeheimnisträger einführen, die nicht „unbefugt“ handeln, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht aus § 200 AO nachkommen.

Herr Professor Seer weist an dieser Stelle auf die §§ 102, 104 AO hin, die das Petitum von Herrn Becker stützen, da dort auch ein Auskunftsverweigerungsrecht geregelt sei. Es stelle sich dann die Frage, warum man das nicht auch im und auf sonstige Verfahren anwenden sollte. Zunächst müsste man aber bereits de lege lata eine Abwägung vornehmen.

bb) § 355 StGB

In § 355 StGB möchte Herr Becker die „Verhältnisse“ um „personenbezogene Daten“ ergänzen.

Herr Professor Seer merkt an, dass dies möglicherweise schon von dem „Verhältnis“ umfasst sei.

Herr Preuß weist darauf hin, dass es um Verhältnisse des Geheimnisträger zum Betroffenen gehen müsse. Insofern sei eine Einschränkung vorzunehmen.

In Bezug auf die Streichung des Antragserfordernisses zur Eröffnung eines Strafverfahrens, fragt Herr Professor Seer, ob es denn wirklich schädlich sei, dass ein solcher Antrag gestellt werden muss. Auch hier müsse man einmal abwägen.

Herr Preuß weist darauf hin, dass ein Strafverfahren gerade nicht gewollt sein könne, da dieses zur eigentlich ungewollten Öffentlichkeit führt.

c) Reform des Berufsrechts

Auch im Berufsrecht – so Herr Becker – seien Anpassungen vorzunehmen.

aa) Rechtsanwältliches Berufsrecht (BRAO / BORA)

In § 43a Abs. 2 S. 1 und 2 BRAO möchte Herr Becker einen Tatbestandsausschluss für Rechtsanwälte einführen, die Verhältnisse im Rahmen einer Außenprüfung offenbaren mussten.

Herr Professor Seer weist darauf hin, dass die an den neuen § 30 Abs. 4a AO angepasst werden müssten. Erneut sei nämlich fraglich, was „offenbaren“ bedeutet.

Herr Preuß möchte anmerken, dass schon de lege lata eine große Möglichkeit für Anwaltsgerichte besteht, in solchen Verfahren freizusprechen. Insbesondere in Fällen von Honorarklagen oder zur Verteidigung gegen Vorwürfe.

Eine weitere Meldung weist rechtsvergleichend auf das Hohe Niveau des Anwaltsgeheimnisses in der Schweiz hin. Dort sei bei jeder Vorlage von potentiell geschützten Daten die Anwaltskammer zu konsultieren, die dann letztverbindlich über die Offenbarung entscheidet. Bei deutschen Außenprüfungen erhalte man von der schweizerischen Anwaltskammer überwiegend ablehnende Antworten. Insofern komme es also zu einer Verletzung der Mitwirkungspflicht in Deutschland, sodass bei einem Thema wie dem Vorliegenden auch der grenzüberschreitende Verkehr aus Augen verloren werden dürfte. Insofern sei Problem das „Berufsgeheimnis über die Grenze“.

Herr Professor Seer ergänzt, dass dies sicherlich problematisch sei, eine Lösung aber wohl eine eigene Dissertation verlangen würde.

bb) Berufsrecht der StB und WP (StBerG / WPO)

Genau wie im Berufsrecht der Rechtsanwälte soll ein entsprechender Tatbestandsausschluss auch im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingeführt werden. Ein Problem sei hier aber, dass es oftmals an einer zentralen Satzungshoheit fehlen werde.

cc) (Zahn-)ärztliches Berufsrecht (MBO-Ä / MBO-Z)

Ähnliches gelte schließlich auch für das (zahn-)ärztliche Berufsrecht, wobei hier die Besonderheit bestehe, dass die jeweiligen Kammern teils unterschiedliche Regelungen treffen.

Herr Professor Seer und Herr Preuß erörtern, ob es ggf. eine landesrechtliche Rechtsgrundlage geben könne, die auch die Kammern bindet.

6. Fazit

Abschließend kommt Herr Becker zu dem Fazit, dass das Konfliktverhältnis wie beschrieben besteht und eine Auflösung desselben nur durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens erreicht werden könne.

Herr Professor Seer bedankt sich bei Herrn Becker und den erschienenen Zuhörern und hebt noch einmal die Bedeutung des Steuerseminars für Doktoranden hervor, die bereits vor Abschluss der Arbeit praxisnahes Feedback erhalten können. Unter Verweis auf die nächsten Steuerseminare nach der Sommerpause schließt Herr Professor Seer die Veranstaltung.